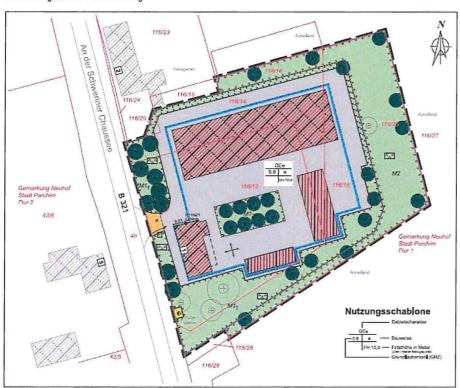


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Parchim über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 52 "Neuhof I" der Stadt Parchim gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtvertretung der Stadt Parchim hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2021 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 52 "Neuhof I" bestehend aus Planzeichnung - Teil A, den textlichen Festsetzungen - Teil B sowie der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom Juli 2021 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen.

Bild: Auszug aus der Planzeichnung



Auslegungszeitraum: vom 30. November 2021 bis zum 05. Januar 2022

Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Parchim,

Stadthaus Blutstraße 5, Fachbereich Bau und Stadtentwicklung im Raum A 111

<u>Auslegungszeiten:</u> Montag- Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr

Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 17:30 Uhr

Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Die ortsübliche Bekanntmachung können Sie dem Amtlichen Informations- und Bekanntmachungsblatt "Uns Pütt", Ausgabe Nr.11 vom 19. November 2021 entnehmen.

Folgende Planunterlagen werden während des Auslegungszeitraumes frei geschaltet:

Planunterlagen des Bebauungsplans:

- Entwurf der Planzeichnung- Teil A- und textliche Festsetzungen- Teil B
- Entwurf der Begründung
- Entwurf des Umweltberichtes

Umwelt bezogene Informationen, Gutachten und Fachplanungen:

- Begehungsbericht
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB

- <u>Stellungnahme LK LUP</u>, des Landkreises Ludwigslust- Parchim vom 05.11.2020 zu Belangen des Immissionsschutzes, des Naturschutz- und Umweltschutzes, des Artenschutzes
- Stellungnahme StALU, des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 29.10.2020 zu Belangen von Naturschutz, Wasser und Boden
- Stellungnahme SBA, des Straßenbauamtes Schwerin vom 22.10.2020 mit Hinweis auf Allleen- und Gehölzschutz, Beanspruchung von Flächen im Kronentraufbereich
- Stellungnahme Landesforst M-V, Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Friedrichsmoor vom 05.10.2020 zu forstlichen Belangen

Anregungen und Stellungnahmen:

Alle an der Planung Interessierten haben das Recht während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zur Planung vorzubringen. Dies kann schriftlich oder zur Niederschrift in der Verwaltung erfolgen.

Unter Angabe Ihres Namens und Ihrer vollständigen Anschrift können Sie Ihre Stellungnahme auch an die unter "Kontakt" stehende E-Mai-Adresse senden.

Behördenbeteiligung:

Die Behörden und ihre Fachämter sowie sonstige Träger öffentlicher Belange werden am Planverfahren parallel beteiligt. Im Rahmen der Behördenbeteiligung nehmen die Träger öffentlicher Belange (TÖB) aus ihrer Sicht Stellung zum Bebauungsplanentwurf. Damit soll unter anderem sichergestellt werden, dass die Vielzahl von Aspekten Eingang findet und somit alle fachgesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Parchim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig.

Kontakt:

Sachgebiet Stadtplanung SGL Heike Scharf Blutstraße 5, 19370 Parchim

Telefon: 03871-71520

E-Mail: stadtplanung@parchim.de senden

Parchim, 10. November 2021

i.V. Volumich

Flörke Bürgermeister